

## Zitat

Eine Tageszeitung veröffentlicht unter der Überschrift »Egal, was das kostet, es wird Zeit, dass für Väter und Mütter gleiches Recht gilt!« einen Beitrag zum Thema Erziehungsurlaub. Darin wird u. a. ein Pädagoge, der dem »Arbeitskreis Aktive Vaterschaft« angehört, wie folgt zitiert: »Es wird Zeit, dass Männer die gleichen Rechte wie Mutter bekommen. Egal, was das kostet«. Der namentlich Genannte (Der Familienname ist allerdings falsch geschrieben) bestreitet diese Äußerung. Ein Gespräch zwischen ihm und einem Mitarbeiter der Zeitung habe nie stattgefunden. Sein Gegendarstellungsverlangen, insgesamt viermal vorgebracht, wird von der Rechtsabteilung des Verlags abgewiesen. Daraufhin wendet sich der Betroffene an den Deutschen Presserat. Die Redaktion versichert, dass alle wörtlichen Aussagen der Beteiligten in dem Beitrag wiedergegeben worden seien. Die Gegendarstellungen seien abgelehnt worden, weil sie nicht den Anforderungen des Landespressegesetzes entsprochen hätten. Um dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt zu differenzieren, habe eine Redakteurin gleichwohl versucht, Kontakt zum Arbeitskreis Aktive Vaterschaft« aufzunehmen. Dass es zu einem klärenden Gespräch nicht gekommen sei, sei allein im Verzicht des Beschwerdeführers begründet. (1991)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Für ihn ist der Sachverhalt nicht aufklärbar, da hier Aussage gegen Aussage steht und letztlich keine der beiden Versionen beweisbar ist. Der Beschwerdeführer hat, wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht, von dem Versuch einer Kontaktaufnahme der Redaktion zu dem Arbeitskreis erfahren, darauf aber nicht reagiert. Andererseits hätte es nach Ansicht des Presserats einem fairen Umgang mit ihm entsprochen, wenn die Redaktion den direkten Kontakt zu ihm gesucht hätte. Das Angebot der Redaktion, einen Folgeartikel mit dem Inhalt der verlangten Gegendarstellung zu veröffentlichen, kann nur so verstanden werden, dass dort selbst Zweifel an der Korrektheit der Berichterstattung bestanden. Das vom Verlag vorgetragene Argument der mangelnden Aktualität, mit dem der Abdruck der modifizierten Gegendarstellung des Beschwerdeführers abgelehnt wurde, kann der Presserat nicht akzeptieren. (B 50/91)

**Aktenzeichen:**B 50/91

**Veröffentlicht am:** 01.01.1991

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet